Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2558

Abschrift

DER PRÄSIDENT DES BUNDESRATES

Bonn, den 27. Juli 1951

An den
Herrn Bundeskanzler

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 65. Sitzung am 27. Juli 1951 beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestage am 11. Juli 1951 verabschiedeten

Strafrechtsänderungsgesetzes
- Nrn. 563, 1307, 2414 der Drucksachen -

einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

I.

Der Bundesrat macht sich ferner die Entschließung zu eigen, die der Bundestag in der dritten Lesung am 11. Juli 1951 mit folgendem Wortlaut gefaßt hat:

„Rechtsstaatliche Grundsätze erfordern, daß nicht ein und dasselbe Gericht im ersten und letzten Rechtszug entscheidet.

Die Bundesregierung wird daher ersucht, spätestens bis zum 30. September 1951 ein Abänderungsgesetz zu diesem Strafrechtsänderungsgesetz einzubringen, um zu gewährleisten, daß

1. an Entscheidungen im ersten Rechtszug in der Regel auch Schöffen oder Geschworene mitwirken,
2. gegen diese Entscheidungen das Rechtsmittel der Revision gegeben wird."

II.

Der Bundesrat hat ferner folgende ergänzende Entschließung gefaßt:

„1. Die Bundesregierung wird ersucht, bei Ausarbeitung des auf Grund der Entschließung des Bundestages vom 11. Juli 1951 vorzulegenden Abänderungsgesetzes auch

a) die vom Hochverratstatbestand (§ 80 StGB) abweichende Definition des Schutzobjekts in § 88, insbesondere den Katalog der Verfassungsgrundsätze in § 88 Absatz 2,

b) die Frage einer allgemeinen Strafnorm gegen den hochverräterischen Angriff auf die freie Willenbildung,

Druck: Peter Meier, Buisdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1

c) die Bestimmungen der Paragraphen

92 (Nachrichten sammeln)
93 (Einfuhr politischer Schriften)
100 (Landesverrat) und
100d Absatz 2 (Verbindungen mit dem Ausland) sowie

d) das Evokationsrecht des Oberbundesanwalts in § 74a GVG

zu überprüfen und gegebenenfalls Abänderungen im Zuge der Beratungen über das zweite Strafrechtsänderungsgesetz in Vorschlag zu bringen.

2. Die Bundesregierung wird ferner ersucht, den § 129a den vereinsrechtlichen Vorschriften und der Notwendigkeit einer zweckmäßigen Handhabung der Vereinspolizei durch die Länder anzupassen. Es muß auch geklärt werden, in welchem Verhältnis etwa widersprechende Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und des obersten Verwaltungsgerichts eines Landes in derselben Sache stehen."

Zur Begründung der Entschließung zu Nr. 2 hebt der Bundesrat folgendes hervor:

Geht man von der wohl richtigen Annahme aus, daß die in § 129a vorgesehene verwaltungsgerichtliche Entscheidung Rechtskraftwirkung nur für das Strafverfahren, nicht aber für ein Vorgehen der Verwaltungsbehörden gegen Vereinigungen haben, so ergeben sich dennoch eine Reihe von erheblichen Schwierigkeiten:

1) Zunächst ist zu klären, in welchem Verhältnis etwa widersprechende Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und des obersten Verwaltungsgerichts eines Landes in derselben Sache stehen.

2) Es ist untragbar, daß die Verwaltungsbehörden und die zu deren Überprüfung berufenen Verwaltungsgerichte zu anderen Ergebnissen kommen als die in § 129a vorgesehenen verwaltungsgerichtlichen Instanzen. Wenn man in § 129a überhaupt als Voraussetzung der Strafbarkeit das Urteil des Verwaltungsgerichts braucht, so sollte dies in einer Weise angestrebt werden, daß keine widersprechenden verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen vorliegen können.

Es erscheint deshalb dringend geboten, durch weitere gesetzgeberische Maßnahmen die durch die jetzige Fassung des § 129a aufgetretenen Schwierigkeiten zu überwinden.

In Vertretung:
gez. **Arnold**

Bonn, den 27. Juli 195

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf das dortige Schreiben vom 11. Juli 1951 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

In Vertretung:
Arnold